

Et ego infrascriptus Fr. Christophorus Pilckman abbas Steinfeldensis ad maiorem supradictorum fidem notum facio ac per manus propriae subscriptionem sigillique ordinarii suppressionem confirmo me dictas reliquias de manu fratris praenominati excepsisse. F. Christophorus Pilckman abbas Steinfeldensis. Mit aufgedrücktem Siegel.

Cöln.

Th. PAAS

* * *

VERFÜGUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG KIRCHLICHER ÄMTER AN STEINFELDER-KANONIKER. 1436.

In der Stadtbibliothek zu Trier : Klöster und Stifte ausserhalb Triers, Akten Steinfeld, findet sich ein sechsseitiges Schriftstück vom 11. September 1436 in lateinischer Sprache in dem die Bedingungen aufgeführt werden, unter denen die Übertragung eines Priorats, einer Pfarrei, einer Kaplanei oder eines Altarbeneficiums an Steinfelder Kanoniker vor sich ging. Ob der Abt Wilhelm Harper von Wied (1425-1439) dieses Formular selbst entwarf und für die Beteiligten als verbindlich vorschrieb oder bei seinem Regierungsantritt bereits im Gebrauch vorfand, lässt sich nicht ermitteln, da in dem Schriftstück selbst jede dahin zielende Angabe fehlt.

Gemäss dem Wortlaut desselben musste der für ein beneficium oder officium in Aussicht genommene Kanoniker auf grund seines Ordens- und seines Priestergelübdes feierlich versprechen :

1. nach Erledigung aller Formalitäten und Einführungsfeierlichkeiten die Anstellungsurkunde unverzüglich dem Kanoniker auszuhändigen, den der Abt zur Entgegennahme derselben bestimmt hatte, damit sie im Archiv des Steinfelder Konventes aufbewahrt würde.

2. das kirchliche Amt in Sinne der Kirche und des Ordens nach Kräften eifrig und ehrenhaft zu verwalten und alle Seelsorgsfunktionen, mögen sie in hl. Messen oder sonstigen gottesdienstlichen Handlungen bestehen, ohne Klagen vorzunehmen, dagegen Schenkwirtinnen, Buhlerinnen und streitsüchtige Personen zu meiden, die dem Orden und anderen schweres Ärgerniss oder grossen Schaden bereiten könnten.

3. dem Abt und seinen Nachfolgern in allen Dingen willigen Gehorsam zu leisten ; treu, liebevoll und zuvorkommend zu sein, nach Möglichkeit Nutzen zu stiften und Schaden und Betrug fernzuhalten.

4. das Kirchenamt gegen den Willen des Abtes und seiner Nachfolger nie mit einer lebenslänglichen Rente zu belasten oder gegen ein anderes zu vertauschen, weder im geheimen noch öffentlich, und in dieser Hinsicht nie eine List oder Appellation gegen den Abt und sein Stift zu ersinnen und anzuwenden.

5. falls er sich in schwer sündhafter Weise verfehlt hatte und von dem Abt oder seinem Stellvertreter zur Leistung einer entsprechenden Busse vorgeladen war, unverzüglich in Demut zu gehorchen und die Strafe bereitwillig auf sich zu nehmen, nicht eigenmächtig oder durch andere, seine Freunde oder Verwandten oder einflussreiche Personen, gleichviel welchen Geschlechtes oder Standes, selbst wenn ihm das Kirchenamt entzogen war, um ihre Fürsprache anzugehen, nicht gegen das gefällte Urteil Berufung einzulegen, ausser der in den Statuten vorgesehenen, endlich sich niemals zu rächen.

6. die im Orden erworbenen Güter an Verwandte oder fremde Personen zum Schaden des Ordens und des Stiftes weder zu verschenken noch betrügerisch ihnen zuzusprechen, sie nicht durch Verschwendung oder unanständigen Gebrauch aufzuzehren, sondern gewissenhaft und treu zu bewahren.

7. wenn die Einkünfte des Kirchenamtes ihm nicht genügten, gegen den Abt und seine Nachfolger nicht zu murren und Beschwerde zu erheben, sondern frei und friedlich auf das Amt zu verzichten, damit der Abt es ohne seinen Widerspruch einem anderen übertragen kann.

8. wo dem Inhaber des kirchlichen Amtes notwendig und von Alters her eine Gehülfe zur Seite steht, den als Gehülfen vom Abt geschickten Kanonikus gern und ohne Murren aufzunehmen und liebevoll zu behandeln, dagegen, wenn er sich ungehörig benimmt, ihn dem Abte anzuzeigen, damit er gestraft und gebessert wird.

Am 8. Mai 1437 legte — ob zum ersten Mal, lässt sich nicht ermitteln — ein (ungenannter) Kanonikus in Gegenwart des Steinfelder Kellermeisters Heinrich Schuss aus Zülpich das Gelöbnis auf die vorstehenden Bedingungen ab mit dem Zusatze, dass er, falls Prügeleien oder Streitigkeiten ausbrächen, welche die Verhängung des Interdikts notwendig zur Folge hätten ¹⁾, dafür sorgen wolle, dass dem Stift daraus kein Schaden erwachse, ferner dass er alle

1) Diese an sich selbstverständliche Forderung wurde wohl mit Rücksicht auf die in einzelnen Klöstern und Stiften während des 15. Jahrhunderts herrschende Sittenlosigkeit, von der auch der Prämonstratenserorden sich nicht immer und überall freihielt, ausdrücklich erhoben.

seine Schulden restlos bezahlen werde ²⁾, damit an den Abt weder wegen der Schulden noch wegen der Streitsachen je eine Klage gelangen könnte.

Dieses Gelöbnisformular blieb in der Abtei Steinfeld mehrere Jahrhunderte hindurch in Gebrauch, am 30. October 1611 unterzeichnete es der zum Pastor von Ripsdorf ernannte Kanonikus Adolf Menden ³⁾, am 30. Dezember 1611 Nikolaus Loers, Pastor von Opgeleen, 1613 Anton von Oeverich, Pastor von Fritzdorf, 1616 Hubert Geich, Pastor von Hochkirchen, 1617 Gottfried Laufenberg, Pastor von Wehr ⁴⁾.

Cöln.

Th. PAAS

2) Auch dieses Versprechen setzt Übelstände auf kirchlichem Gebiete voraus.

3) Constitutus pastor in Ripsdorf nennt er sich in der Urkunde, während es in dem amtlichen Mitgliederalbum der Abtei von ihm heisst: A. 1611 venit in Ripsdorf pro vice-curato, pastor ibidem investitus 30. Jan. 1618. J. W. Braun, Zur Geschichte der Abtei Steinfeld. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 8 (1860), p. 37.

4) Braun, l. c., p. 135 sq., 138 sq.